



**Stadt Balingen**  
Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum

**Bebauungsplan „Siecheneschle - West“ in Balingen**

20 März 2017

---

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	5
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>9</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	10
3.3	Vogelerfassung	12
<b>4</b>	<b>VORHABENSBESCHREIBUNG</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>14</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	14
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	14
<b>7</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>19</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
<b>8</b>	<b>SICHERUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>RISIKOMANAGEMENT</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>40</b>
<b>11</b>	<b>QUELLEN UND LITERATUR</b>	<b>41</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	7
Abbildung 4: Lage der § 33 Biotope	8
Abbildung 5: Erfassung der Fledermäuse	11
Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)	12
Abbildung 7: Lageplan mit Standorte zum Anbringen von Vogelnistkästen	15
Abbildung 8: TK-Übersicht zu CEF 2	16
Abbildung 9: Luftbild mit CEF 2	16
Abbildung 10: Jagdaktivitäten und Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens	23
Abbildung 11: Lage der potenziellen Reptilienbiotope	26
Abbildung 12: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet	29
Abbildung 13: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	30

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	10
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	11
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	12
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	15
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	16
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	20
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	27
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	30

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel des Bebauungsplans „Siecheneschle - West“ ist die Entwicklung eines kleinen Baugebietes am nördlichen Stadtrand von Balingen. Der ca. 1,85 ha große Planungsraum soll als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Artengruppen wurde der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Relevanzuntersuchung vorgeschaltet.

In der Relevanzuntersuchung wurden die Habitatpotentiale des Gebietes auf ein Vorkommen von Arten, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen, in einer so genannten Habitatpotentialanalyse betrachtet. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Aus der Relevanzuntersuchung gingen die planungsrelevanten Artengruppen und der weitere Bedarf an tierökologischen Untersuchungen hervor.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden nun die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

## 1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

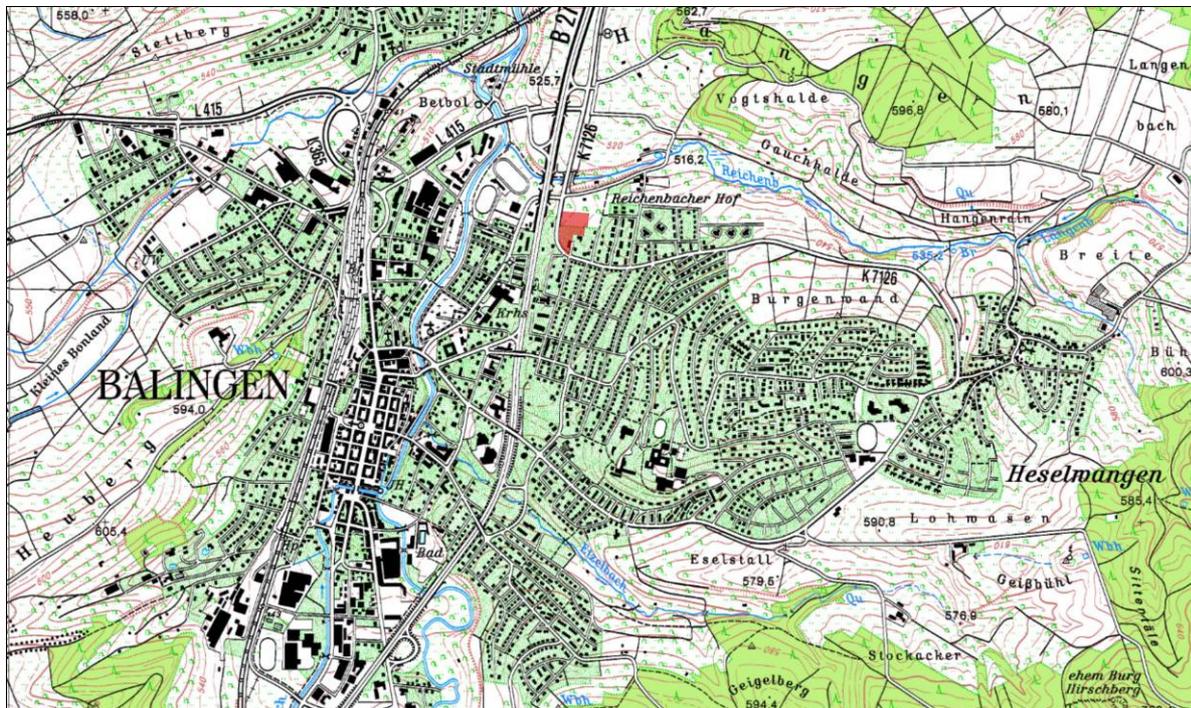
Hans-Martin Weisschap  
 Dipl. Biol. Dagmar Fischer  
 Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
 Hans Herrmann  
 Aikio Ehrmann

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst eine ca. 1,85 ha große Fläche am nördlichen Stadtrand von Balingen. Die südliche und westliche Plangebietsgrenze wird von der Heselwanger-Straße (K 7126) gebildet. Die östlich gelegene Hölderinstraße wurde teilweise in den Geltungsbereich des Plangebietes einbezogen. Im Osten des Gebietes schließen unmittelbar wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Die südlich gelegene Teilfläche des Bebauungsplangebietes wird bereits teilweise gewerblich genutzt und ist über die bestehende Zollernstraße erschlossen. In ca. 70 m Entfernung in westliche Richtung verläuft die B 27.



**Abbildung 1: Übersichtslegeplan** (ohne Maßstab)  
 (Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 515 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des mittleren Teils des westlichen Albvorlandes 100.2 (Untereinheit: Der Kleine Heuberg, 100.21) zugeordnet.

## 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

## 2.3 Gebietsbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet wird etwa zu gleichen Teilen von Grünlandflächen im Norden sowie von Gebäuden, Gärten und Gehölzflächen im Süden des Gebietes eingenommen.

Die Wiesenflächen werden intensiv als Fettweide bewirtschaftet und sind frei von Gehölzen.

Am Rande der umzäunten Weidefläche befindet sich ein offener Unterstand.

Die südlich gelegene Teilfläche ist bereits mit Gebäuden, Zufahrten und Hofflächen überbaut und von großzügigen Gärten umgeben. Zwischen der Bebauung und der Weidefläche stockt ein von Fichten (teilweise abgestorben) dominierter Gehölzbestand. An weiteren Baumarten treten junge Buchen hinzu. Das betreffende Grundstück ist zudem mit mehreren Schuppen und einem Wohnwagen ausgestattet und wird als Lagerplatz (Kies, Holz und Baumaschinen) genutzt.

Im Westen des Gebietes befindet sich ein kleiner, aus 4 alten Apfelbäumen bestehender Streuobstbestand. Zwischen den Gehölzen und der nördlich gelegenen Fettweide verläuft ein schmaler unbefestigter Wirtschaftsweg. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine zur Straße hin abfallende und mit Gehölzen (Hartriegel, Hasel, Ziergehölze) bestandene Böschungsfläche.

Nach Westen und Norden schließt sich strukturreiches Halboffenland (Streuobstwiesen, Bachlauf mit Ufergehölze, Heckenstrukturen) an den Planungsraum an.



Legende: *Bebauungsplangebiet (rote Linie)*

**Abbildung 2:** Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



**Foto 1:** Fettweide mit Unterstand



**Foto 2:** Wirtschaftsweg zwischen Weide und Fichtengehölz



**Foto 3:** Firmengebäude mit Garten, rechts Einmündung Zollernstraße



**Foto 4:** Böschungfläche entlang der Heselwanger-Straße mit Heckenanpflanzung



**Foto 5:** Fichtengehölz mit Lagerplatz



**Foto 6:** Streuobstbestand mit 4 alten Apfelbäumen

**Abbildung 3:** Fotografische Darstellung des Plangebietes

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 NatSchG BW	<p>Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop:</p> <p>Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes sind folgende geschützte Biotop zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Feldhecke „Feldhecken NO Balingen, 'Beim Reichenbacher Hof““ (Biotop-Nr 177194172874) in ca. 100 m Entfernung zum Plangebiet (N)</li><li>- „Bach mit Auwaldstreifen NO Balingen, 'Reichenbach““ (Biotop-Nr. 177194172875), Bach in ca. 140 m Entfernung zum Plangebiet (N)</li></ul>
-----------------------------	---



Legende: *Bebauungsplangebiet (rote Linie), Offenlandbiotope (magentafarbene Fläche)*

**Abbildung 4: Lage der § 33 Biotop**

### 3 Methodik

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Relevanzuntersuchung zum Bebauungsplan „Siecheneschle-West“ (Planungsbüro Dr. Grossmann – Umweltplanung, 10.05.2016) gingen die planungsrelevanten Artengruppen und der weitere Bedarf an tierökologischen Untersuchungen hervor.

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurde im Rahmen der Relevanzuntersuchung ein vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse** und **Reptilien** festgestellt.

**Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum**

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeigneten Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden können.  Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient.  <b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für zweigbrütende Vogelarten dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich der Bestandsgebäude und in einzelnen Bäumen vorhanden. Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten.  Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.  <b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Böschungflächen, Zaun- und Randstrukturen) und der Anbindung des Gebietes an geeignete Offenlandbiotope ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.  <b>Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben.  Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten.  <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>

## 3.2 Datenerhebung

### 3.2.1 Fledermauserfassung

Bei der Erfassung der Fledermäuse wird der Untersuchungsbereich durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats definiert, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen können und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im zu überbauenden Bereich sind vor allem die Nutzung als Jagdhabitat und das Vorhandensein von Quartieren abzu prüfen, Leitlinienstrukturen in offener Landschaft fehlen, lediglich an der westlichen Bebauungsplangrenze befindet sich eine Hecke, die unter diesem Aspekt abgeprüft werden muss. Alle Gebäude des Bebauungsplangebietes bleiben erhalten, sodass eine Erfassung möglicher Quartiere auf Höhlenbäume beschränkt bleibt.

Am vermuteten Aktivitätszentrum wurde punktuell eine vollnächtlige Erfassung von Fledermausrufen durchgeführt. Dazu wurde der Batcorder in der Nacht vom 30.06.2016 auf 01.07.2016 auf dem Flurstück Nr. 4965 im Übergang vom Obstgarten zur Weide installiert.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

**Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen**

Datum *	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C) **	Niederschlag
23.06.2016	Transectbegehung 1 mit dem Ultraschalldetektor D240X von Pettersson Elektronik	> 20°	Kein Niederschlag
30.06.2016	Stationär mittels Batcorder (Standort BC)	17,1° – 8,6°	Kein Niederschlag
18.07.2016	Transectbegehung 2 mit D240x	18°	Kein Niederschlag

\* Das Datum bezieht sich auf den Abend. Die nächtliche Erfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, Gelbe Linie = Transektroute, BC = Batcorderstandort der automatische Ruferfassung

Abbildung 5: Erfassung der Fledermäuse

### 3.2.2 Reptilienerfassung

Die für die Zauneidechse potenziell besiedelbaren Lebensräume stellen die Zaun- und Randstrukturen der nördlich gelegenen Pferdekoppel, insbesondere der Übergangsbereich zu den Gartengrundstücken sowie der sonnenexponierte Böschungsbereich entlang der Heselwanger Straße, dar.

Da mit dem Reichenbach samt Begleitvegetation ein Vernetzungselement und damit eine Anbindung an offene Landschaften im Nordosten (Streuobstgebiet, Magerwiese, Waldrand) gegeben ist, ist eine Besiedlung durch die Zauneidechse möglich.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp.	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	13.06.2016	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	17°	Bedeckt (90-100 %)	-	Schwacher Wind
2	22.06.2016	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen, Ausbringen der Künstlichen Verstecke (KV)	18° - 20°	Wolkenlos - heiter (< 50%)	-	Mäßiger Wind
3	12.07.2015	Kontrolle der KVs	17°	Heiter (25%)	-	Schwacher Wind
4	22.09.2016	Sichtbegehung, Suche nach Jungtieren, Kontrolle und Einsammeln KV	16°	Heiter (25%)	-	Windstill

### 3.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juni 2016 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets morgens statt.

**Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen**

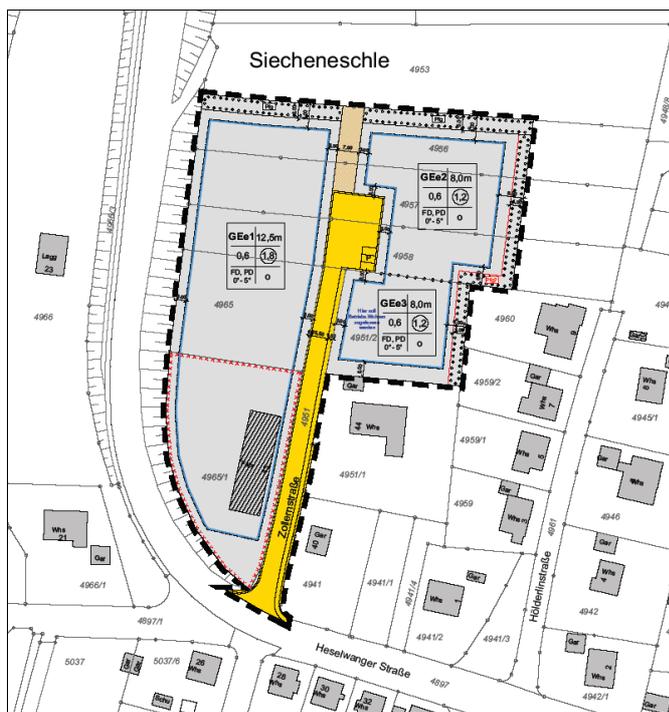
Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	25.05.2016	11°	Bedeckt (100%)	-	Windstill
2	06.06.2016	12°	Wolkenlos	-	Windstill
3	13.06.2006	17°	Bedeckt (100%)	-	Schwacher Wind

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,85 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,6 festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf eine maximale Höhe von 12,5 m im Westen und 8,5 m im Osten begrenzt.

Verkehrstechnisch wird das Baugebiet über die Zollernstraße erschlossen. Die nördliche und östliche Plangebietsgrenze sollen begrünt werden.



**Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)**

(Quelle: Entwurf Bebauungsplan, Stand: 22.12.2016)

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung Bebauungsplangebietes werden im Wesentlichen Weideland und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Zauneidechse</li> </ul>
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

### Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Zauneidechse</li> </ul>
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

#### Vögel

- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

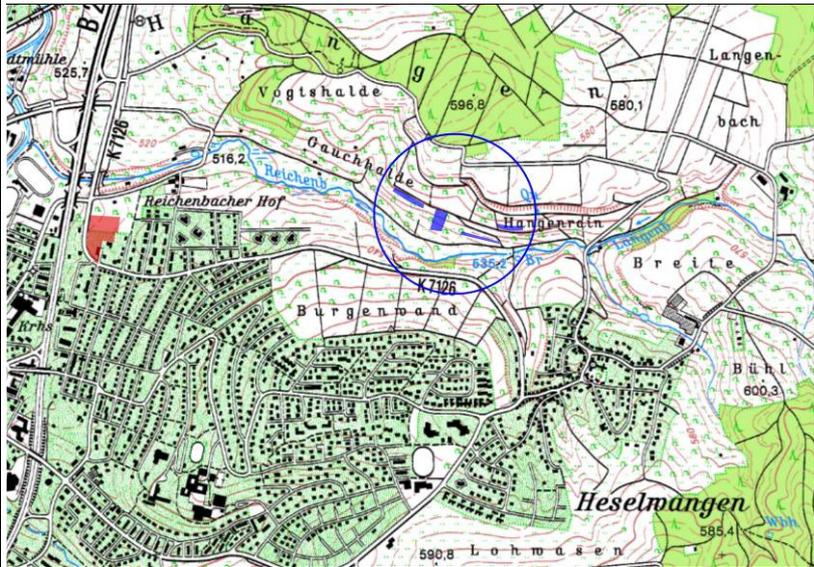
**Vögel - Höhlenbrüter:**

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1

<b>Stadt Balingen</b> Bebauungsplan „Siecheneschle-West“		<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
Flurstück-Nr. 4835		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
Flächengröße: -		<b>Gemarkung:</b> Balingen
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
<b>Art der Maßnahme</b> Installation von fünf Vogelnistkästen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrütern durch Anbringen von Nistkästen im nahen Umfeld vom Bebauungsplangebiet (in ca. 60 m Entfernung)		
<b>Standort/Lage</b>		
		
Abbildung 7: Lageplan mit Standorte zum Anbringen von Vogelnistkästen		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<b>Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhängen von fünf Nistkästen im Bereich der zu erhaltenden Baumstandorte (s. o.). Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm (3 Stück) sowie Typ Nisthöhle 2GR – Ova (2 Stück) der Firma Schwegler Vogel- &amp; Naturschutzprodukte GmbH.</li> <li>• Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.</li> </ul>		
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b>		
<b>Kontrolle der Nistkästen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</li> </ul>		

**Vögel - Wendehals:**

Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

<b>Stadt Balingen</b> Bebauungsplan „Siecheneschle-West“		<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
Flurstück-Nr. 4713, 4721, 1385, 1395		<b>Eigentümer:</b> Balingen
Flächengröße: 2130 m <sup>2</sup> , 3175 m <sup>2</sup> , 1350 m <sup>2</sup> , 1435 m <sup>2</sup> Gesamtfläche von CEF 2: 8090 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Balingen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b> Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, Optimierung der Bewirtschaftung von extensiv genutzten Mähwiesen/Brachen und Anbringen von künstlichen Nisthilfen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für den Wendehals im räumlichen Zusammenhang.		
<b>Standort/Lage:</b>		
		<p>Legende: <i>Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten CEF-Maßnahmen = blauer Kreis</i></p> <p><b>Abbildung 8: TK-Übersicht zu CEF 2</b></p>
		<p>Legende: <i>CEF-Maßnahmen für den Wendehals = gelbe Schraffur</i></p> <p><b>Abbildung 9: Luftbild mit CEF 2</b></p>
Die Maßnahmenflächen befinden sich in ca. 1 km Entfernung östlich des Bebauungsplangebiets in den Gewannen Gauchhalde und Hangenrain nördlich des Reichenbachs.		

**Stadt Balingen**

Bebauungsplan „Siecheneschle-West“

**Maßnahmenbeschreibung**Maßnahmen-Nr.: **CEF 2****Standortbeschreibung:**

Foto 1: Flurstück 4721



Foto 2: Flurstück 4713

**Flurstück 4721:** Das betreffende Flurstück weist eine Gesamtgröße von ca. 2130 m<sup>2</sup> auf. Entlang der südlichen Flurstücksgrenze befindet sich eine von Schlehe dominierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke (Biotop-Nr. 177194172865, Feldhecke NO Balingen, 'Gauchhalde'). Die angrenzende Wiesenfläche ist stark verbracht und weist beginnende Gehölzsukzession auf.

**Flurstück 4713:** Die nördliche Teilfläche des Flurstücks ist mit mehreren alten Obstbäumen bestanden. Der Bestand ist lückig ausgebildet und in ungünstigem Pflegezustand. Die südlich gelegene Teilfläche wird als Mähwiese bewirtschaftet. Das Flurstück besitzt eine Flächengröße von ca. 3175 m<sup>2</sup>.



Foto 3: Flurstück 1385



Foto 4: Flurstück 1395

**Flurstück 1385:** Der ca. 140 m lange und nur ca. 8 bis 12 m breite Flurstücksstreifen wird intensiv als Mähwiese genutzt (Flächengröße ca. 1350 m<sup>2</sup>).

**Flurstück 1395:** Das ca. 1435 m<sup>2</sup> große Flurstück wird ebenfalls als Mähwiese bewirtschaftet.

Keine der oben angegebenen Flurstücke wurden als Magere Flachland-Mähwiesen (FFH - Lebensraumtyp 6510) kartiert.

<b>Stadt Balingen</b> Bebauungsplan „Siecheneschle-West“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p><b><u>Flurstück 4721:</u></b></p> <p><b>Pflege der verbrachten Wiesenflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücknahme der Gehölze, insbesondere der Schlehe auf der Fläche, Belassen der Feldhecke entlang der südlichen Flurstücksgrenze.</li> <li>• Wiederaufnahme der Bewirtschaftung durch regelmäßiges Mulchen im 2-jährigen Turnus und somit Verbesserung der Nahrungssituation für den Wendehals im Gebiet. Junge Grünlandbrachen zählen zu den ameisenreichsten Nutzungsformen, eine weitergehende Sukzession bis hin zu alten Grünland- und Gehölzbrachen führt zu einem Rückgang der Ameisendiversität (Hauptnahrungsgrundlage des Wendehals).</li> </ul> <p><b><u>Flurstück 4713:</u></b></p> <p><b>Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Nistkästen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen von fünf Nistkästen im Bereich der höhlenarmen Baumbestände des Flurstücks. Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm der Firma Schwegler Vogel- &amp; Naturschutzprodukte GmbH. Die Nistkästen sind in einer Höhe von mindestens 2 m anzubringen.</li> </ul> <p><b>Erhaltung und Pflege extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzungspflanzung von regionaltypischen Obstbaum-Hochstämmen in den bestehenden Streuobstbestand. Für die Pflanzung werden robuste Apfel- und Birnbäume für den Streuobstbau empfohlen.</li> <li>• Ökologisch orientierte Obstbaumsanierung des verwilderten Streuobstbestands. Es ist ein maßvoller Erhaltungsschnitt unter Berücksichtigung des Artenschutzes anzustreben (Erhalt von Totholz mit Halbhöhlen und Höhlen).</li> <li>• Ein- bis zweimalige Wiesenmahd oder Schafbeweidung</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul> <p><b><u>Flurstück 1385:</u></b></p> <p><b>Pflanzung von Obstbäumen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von Obstbäumen (Hochstamm). Der Pflanzabstand der Obstbäume sollte zwischen 12 und 14 m betragen.</li> <li>• Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung zur Verbesserung der Nahrungssituation des Wendehals im Gebiet.</li> </ul> <p><b><u>Flurstück 1395:</u></b></p> <p><b>Extensivierung der Grünlandnutzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung zur Verbesserung der Nahrungssituation im Gebiet.</li> <li>• Förderung magerer Saumstrukturen im Böschungsbereich entlang des Weges. Mesophytische Säume zählen zu den ameisenreichsten Lebensräumen. Zur Förderung magerer und lückiger Vegetationsstrukturen ist die Böschung im 2-jährigen Turnus durch eine späte Mahd ab September zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen.</li> </ul>	

<b>Stadt Balingen</b> Bebauungsplan „Siecheneschle-West“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <p><b>Kontrolle der Nistkästen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</li> </ul> <p><b>Bewirtschaftung der Wiesenflächen mit folgenden Nutzungsbeschränkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweimalige späte Mahd der Wiesenfläche (ab 15. Juni)</li> <li>• Abtransport des Mähgutes</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• Keine mineralische und zusätzliche organische Düngung in den ersten drei Jahren</li> <li>• Bei Bedarf ist eine maßvolle, zweijährige Düngung ab dem ersten September in Anlehnung an die Bewirtschaftungsempfehlungen für eine FFH-Wiese des MLR zulässig (Festmist max. 100 dt/ha oder Gülle bis zu 20 m<sup>3</sup> verdünnt, TS-Gehalt ca. 5%, alternativ zweijährige Mineraldüngung in Mengen bis zu 35 kg P2O5/ha bzw. K2O/ha.</li> <li>• Kein Einebnen oder Walzen der Wiesen nach dem 15. April des Jahres bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt</li> </ul> <p><b>Entwicklung und Pflege der Neuanpflanzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungsschnitt jährlich bis zum 10. Standjahr</li> <li>• Erhaltungsschnitt innerhalb der folgenden 6 Jahre (2 Schnitte), danach Rückschnitt in 6-jährigem Abstand</li> <li>• Bei Bedarf wässern in Trockenperioden in den ersten 5 Jahren</li> <li>• Es ist ein maßvoller Erhaltungsschnitt unter Berücksichtigung des Artenschutzes anzustreben</li> </ul>	

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## 7.1.1 Fledermäuse

### 7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

#### Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende Arten erfasst:

**Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

\* Die Kleine und die Große Bartfledermaus sind anhand von Lautaufnahmen nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund des Habitats und der Häufigkeit wird das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angenommen.

#### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere überlagern auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Insekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
<b>Wanderverhalten:</b>	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weitstreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
<b>Lebensraum:</b>	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
<b>Winterquartiere:</b>	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
<b>Lebensraum:</b>	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Acker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer)
<b>Wanderverhalten:</b>	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

### 7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung



Legende:	Rote Linie	Bebauungsplangebiet
	BC	Batcorder-Standort
	Gelbe Linie	Transekt mit Nummer
	Gelbe Fläche	Kräftig gelb = Bereiche mit hoher Fledermausaktivität
		Schwach gelb = Bereiche mit geringer Fledermausaktivität
	Hellblaue Fläche	Hohe Fledermausaktivität wird aufgrund der strukturellen Ausstattung angenommen

**Abbildung 10: Jagdaktivitäten und Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens**

#### Transferrouten

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Als Leitlinien könnte die Heckenbepflanzung an der Böschung entlang der Heselwanger Straße fungieren. An den beiden Begehungsterminen wurde allerdings festgestellt, dass die bestehende Hecke weniger der Orientierung bei Transferflügen dient, sondern als Teil des Nahrungshabitats während der Jagdflüge genutzt wird. Explizite Transferflüge entlang der Hecke wurden nicht beobachtet.

### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

An den bestehenden Gebäude entlang der Zollernstraße konnten während der abendlichen Begehungen keine Ausflüge beobachtet werden. Gleiches gilt für die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Gebäude an der Heselwanger Straße und an der Hölderlinstraße. Während der Tagbegehungen zu anderen Artengruppen (Vögel, Reptilien) wurden die Fassaden und Dachbereiche des Gebäudes innerhalb des Bebauungsplangebietes auf Einflugstellen mit Verfärbungen und Kotkrümel mittels Fernglas abgesucht. Entsprechende Hinweise für die Anwesenheit von Fledermäusen konnten allerdings nicht festgestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich wenige Obstbäume im Bereich des Flurstücks Nr. 4965. Zwei der Bäume weisen sichtbare Baumhöhlen auf. Ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse konnten während der Begehungen nicht festgestellt werden. Das Gehölz im Osten des Plangebietes wird in erster Linie von einem Fichtenbestand mit dünnen Laubbäumen gebildet, die zwar Totholzanteile aufweisen, aber keine Baumhöhlen ausgebildet haben.

Winterquartiere können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

### Jagdhabitat

Die Fledermäuse konnten an den beiden Begehungsabenden vor allem jagend im Bereich der Straßenlaternen beobachtet werden. Hier jagten bevorzugt Zwergfledermäuse, die zu Beginn der Erfassung auch optisch gut beobachtet werden konnten. Diese Art wurde auch am häufigsten mit dem automatischen Erfassungsgerät Batcorder aufgenommen, welches auf dem Flurstück Nr. 4965 für eine Nacht installiert wurde.

Neben den erleuchteten Straßenbereichen wurde auch das Umfeld der Bäume auf den genannten Flurstücken bejagt. Vermehrte Jagdaktivitäten sind auf dem nördlich anschließenden Streuobstgebiet zu erwarten. Hier stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Eingriffsfläche eine ganze Reihe von Obstbäumen mit Baumhöhlen und weitere umfangreiche Gehölzstrukturen, in deren Umfeld eine höhere Insektdichte zu vermuten ist. Demgegenüber waren die Jagdaktivitäten auf der Weide (T5) deutlich geringer. Hier wurden Fledermäuse vor allem im Überflug im freien Luftraum beobachtet und erfasst. Selbstverständlich werden auch die vorhandenen Hausgärten von Fledermäusen bejagt. Auswirkungen durch das Planungsvorhaben sind in diesen Bereichen nicht erkennbar.

An weiteren Arten konnte die Breitflügelfledermaus während der Transektbegehungen und durch den Batcorder erfasst werden. Weitere Rufreihen wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit von Rauhhautfledermaus und Bartfledermaus (vermutlich Kleine Bartfledermaus) aufgenommen, die in der Nähe des Batcorder-Standortes vorbeiflogen. Zwei Rufsequenzen konnten einer Myotisart zugeordnet werden, Hinweise deuten auf das Große Mausohr. Männchen dieser Art kommen nahezu in jedem Ort im Zollernalbkreis in unausgebauten Dächern größerer Gebäude (Kirchen, Bauernhäuser) vor.

Die geplante Bebauung des Areals hat den Wegfall der innerhalb gelegenen Gehölzstrukturen und der Weide zur Folge. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird dadurch allerdings nicht erwartet, da sie nur einen kleinen Teil des gesamten Jagdgebietes darstellen.

### **7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten**

#### Schadigungsverbot:

#### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich zwei Obstbäume mit Höhlungen, welche bspw. Zwerg- oder Rauhhautfledermäuse als Paarungs- oder Zwischenquartier dienen könnten. Winterquartiere sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn die Rodungsmaßnahmen in den Wintermonaten erfolgt. Ein Abriss des vorhandenen Gebäudes ist nicht geplant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Zeitpunkt der Erhebungen wurden die Baumhöhlen der vorhandenen Obstbäume nicht von Fledermäuse genutzt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet und insbesondere der Gehölzbestand im Zentrum des Bebauungsplangebietes wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Allerdings findet eine temporäre Einschränkung statt, die durch die mit zeitlicher Verzögerung entstehende Gartenanlage im Zuge der Erstellung der Wohnanlage teilweise wieder kompensiert werden kann. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungsräume findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Störungsverbot:

#### § 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat.

Durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Strukturen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Jagdgebietes hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.1.2 Reptilien

### 7.1.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Bei der Überprüfung der geeigneten Bereiche innerhalb der Eingriffsfläche und der Kontrolle der Verstecke konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Weder unter den ausgelegten Verstecken noch unter anderen geeigneten Strukturen wie Steine, Wurzeln oder liegenden Holz wurden Reptilien gefunden.

### 7.1.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Anbindung an den Offenlandbereich im Norden des Plangebietes (Streuobstwiese, Reichenbach) scheint nicht ausreichend zu sein, um eine dauerhafte Besiedlung der Eingriffsfläche durch die Zauneidechse zu ermöglichen. Auch das Vorhandensein zahlreicher Katzen am Ortsrand sowie im Bereich des Reichenbachhofs kann einer Besiedlung potenziell geeigneter Flächen entgegenwirken.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Flächen = Bereiche möglicherweise geeigneter Habitate, blaue Rechtecke = Künstliche Verstecke

Abbildung 11: Lage der potenziellen Reptilienbiotope

### 7.1.2.3 Betroffenheit der Reptilien

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Die innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen für die Zauneidechse potenziell geeigneten Habitate sind derzeit nicht von Zauneidechsen besiedelt.

Eine Erfüllung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatschG kann somit ausgeschlossen werden.

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 30 Vogelarten nachgewiesen, von denen 7 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

**Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehung 2016			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					25.05.	06.06.	13.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	BV	n	X	X	X			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	BV/BU	n	X	X	X			x	b	0
Buchfink	B	zw	BV	n	X	X	X			x	b	0
Gartenbaumläufer	Gb	h	N/BU	n		X				x	b	0
Girlitz	Gi	zw	BV	n	X	X	X			x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	D	n		X				x	b	+2
Grauschnäpper	Gs	h/n	N/BU	n	X	X	X	V		x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n	X	X	X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X			x	b	0
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	X	X	X	V	V	x	b	-1
Kleiber	Kl	h	BU	n	X					x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X				x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	X			V		x	b	-1
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n			X	V	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BV	n	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n	X					x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehung 2016			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					25.05.	06.06.	13.06.	BW	D			
Rotkehlchen	R	b; h/n	N/BU	n	X	X				x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X		X			x	s	+1
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n		X				x	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	BV	n	X					x	b	0
Star	S	h	N/BU	n	X	X	X			x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BV	n	X	X	X			x	b	0
Straßentaube	Stt	g	N	n	X					x		0
Sumpfmeise	Sum	h	N/BU	n			X			x	b	0
Sumpfrohrsänger	Su	r/s	D	n	X					x	b	-1
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n		X				x	b	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	BV	n	X	X				x	b	-1
Wendehals	Wh	(h)	N/BU	n	X		X	2	2	x	s	-2
Zaunkönig	Z	r/s	BV	n		X	X			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n	X					x	b	0
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten</b>				<b>30</b>								

**Erläuterungen**Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

### 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Eingriffsfläche besteht im nördlichen Bereich aus einer extensiven Weide, die nördlich, außerhalb des Bebauungsplangebietes, in Streuobstbestände und Gartengrundstücke übergeht. Dort brüten Wendehals, Grauschnäpper und weitere Höhlen- und Zweigbrüter. Auf der Weidefläche selbst konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Jedoch bildet die Weidefläche ein lokal wichtiges Nahrungshabitat für die umgebenden Brutvögel.

An der Heselwanger Straße bildet die Heckenstruktur die westliche Begrenzung des Untersuchungsgebietes. Auch hier nutzen Zweigbrüter die Gehölze für die Anlage ihrer Nester.

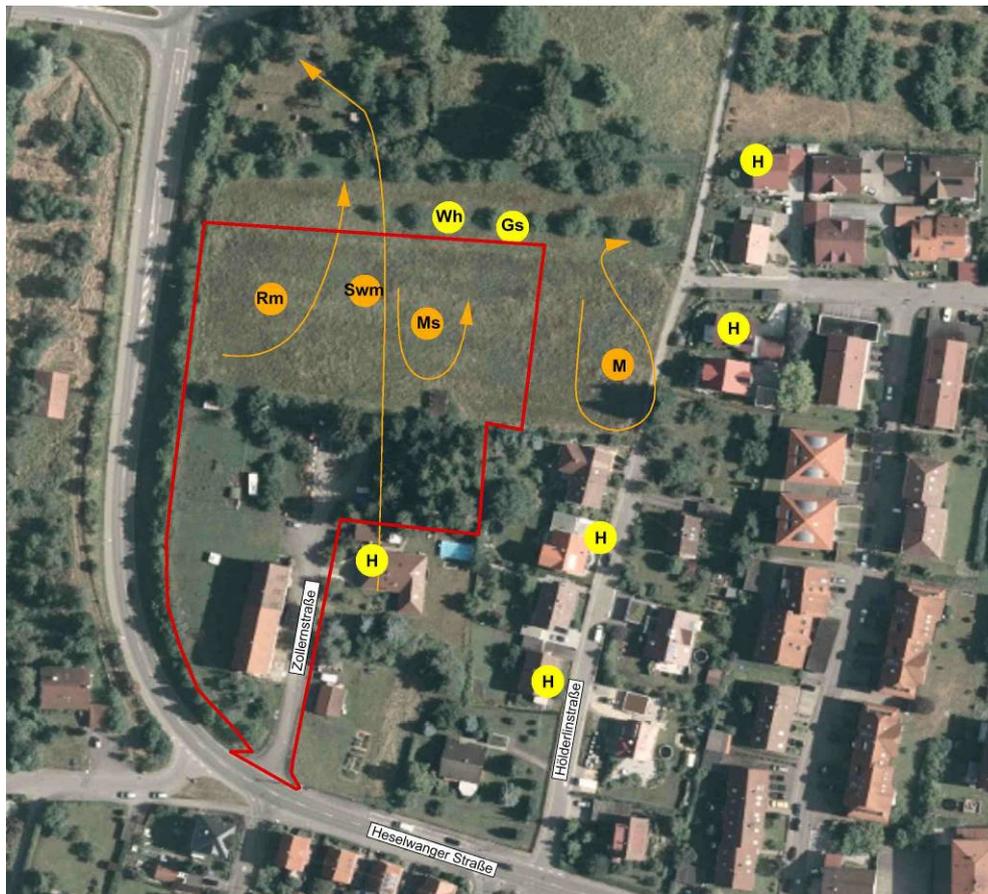
Der zentrale Bereich wird durch ein kleines Gehölz, vorwiegend aus Fichten und dünnen Laubbäumen, eingenommen. Ein Teil dieser Fläche wird als Lagerstätte genutzt. Zudem befinden sich hier ein alter Wohnwagen sowie ein kleiner Schuppen. In der Mitte des Planungsgebietes sind zwei Obstbäume, die Höhlungen ausgebildet haben. Nach Süden hin schließen sich Gartenflächen an.

Innerhalb der Eingriffsfläche brüten keine Vogelarten von artenschutzfachlicher Relevanz.

Die hohe Bedeutung der Eingriffsfläche ist vor allem in ihrer Funktion als Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Vogelarten begründet. Die Anzahl von 30 festgestellten Vogelarten ist ein Beleg dafür. Die ökologische Qualität als Nahrungsfläche in Kombination mit den Brutmöglichkeiten der Umgebung (vor allem Baumhöhlen) wird durch die Anwesenheit von Wendehals und Grauschnäpper in der unmittelbaren Umgebung unterstrichen.



Abbildung 12: Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet



Legende:

Kürzel für Vogelarten: Gs = Grauschnäpper, H = Haussperling, Ms = Mauersegler, M = Mehlschwalbe, Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan, Wh = Wendehals

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Rote Linie = Bbauungsplangrenze

Abbildung 13: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Grauschnäpper	Gs	h/n	N/BU	n	Regelmäßige Sitzwarte ist einer der Zaunpfosten bei der Obstbaumreihe am Nordrand.
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	4-6 Vögel als regelmäßige Nahrungsgäste auf der Fläche, hauptsächlich auf der Wiese. Brut im angrenzenden Siedlungsbereich.
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nahrungsgast über der gesamten Fläche. Keine Brut im Bereich des Bbauungsplangebietes..
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Nahrungsgast über der gesamten Fläche. Keine Brut im Bereich des Bbauungsplangebietes..
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Kreisend, überfliegend
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Kreisend, überfliegend
Wendehals	Wh	(h)	N/BU	n	Balzend in der nördlichen Obstwiese während der ersten Begehung, Nahrung suchend während der dritten Begehung
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten</b>				<b>7</b>	

Erläuterungen: siehe Tabelle 8

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

<b>Greifvögel</b>	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ),	
Europäische Vogelarten nach VRL	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> -</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> -</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Nahrungsgäste</p> <p>Der <b>Rotmilan</b> bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. In größeren geschlossenen Wäldern ist die Art selten. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Lebensraum des <b>Schwarzmilans</b> wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Die genannten Greifvogelarten brüten nicht auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsbereich.</p>

## Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

### Europäische Vogelarten nach VRL

Für beide Arten existieren auch keine Brutplätze oder Strukturen, die geeignet wären Nistplätze anzulegen. Die Bäume des kleinen Gehölzes haben nicht die Ausprägung, die für die Anlage von Greifvogelhorsten geeignet ist.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die festgestellten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung der Greifvögel bei ihrer Jagd auf der Untersuchungsfläche ist durch die Überbauung sicher gegeben. Diese besteht nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Nutzung des Gebietes als Gewerbegebiet dauerhaft fort. Durch die Kleinräumigkeit der Eingriffsfläche im Verhältnis zur Größe des Nahrungshabitats von Rot- und Schwarzmilan ist nicht mit einer erheblichen Auswirkung auf die lokale Population zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** Mehlschwalbe „V“

**Rote-Liste Status BW:** Mehlschwalbe und Mauersegler „V“

**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich

**Status:** Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern, meist in größerer Höhe.

**Mehlschwalben** brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

#### Lokale Population:

Einem Bestandsrückgang zwischen 20 und 50% verdankt der Mauersegler seine Einordnung auf der Vorwarnliste. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland liegt in Baden- Württemberg bei 12%. Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes. Die Mehlschwalbe hat einen Bestandsrückgang von über 50% zu verzeichnen, der vor allem im fehlenden Nistplatzangebot begründet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)      x unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler und Mehlschwalbe besitzen keine Niststätten im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes. Beide Arten jagen über dem gesamten Luftraum. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten und sind auch im nahen Umfeld großräumig vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mauersegler und Mehlschwalbe werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

### 7.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

<b>Weitere Gebäudebrüter</b>	
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	<b>V</b>
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	<b>V</b>
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung
<p>Der <b>Haussperling</b> bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b>	
<b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<p>Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Dachbereich der angrenzenden Gebäude, vor allem in den Gebäuden entlang der Hölderlinstraße. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

### 7.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

## Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: -

Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Amsel, Buchfink, Girlitz, Graureiher, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

#### Lokale Population:

Es sind keine Populationen artenschutzfachlich bedeutenderer Arten betroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

#### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Baufeldfreimachung entfallen im Vorhabensgebiet baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vermutlich vor allem optische und akustische Störungen der oben genannten Vogelarten. Die spätere Nutzung als Gewerbegebiet zieht keine Störungen nach sich, die wesentlich über das heutige Maß hinausgehen. Da alle erhobenen

## Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Zweigbrüter Niststätten im Umfeld menschlicher Aktivitäten beziehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.5 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

## Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Grauschnäpper** bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz) mit vielfältigen exponierten Anblicksmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten.

Der Wendehals wurde aufgrund seiner Seltenheit und Gefährdung sowie der artspezifischen Wirkungsprognose separat betrachtet. An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Star und Sumpfmehle zu nennen.

#### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Grauschnäpper brütet im Bereich des nördlich gelegenen Streuobstbestandes. Baubedingte Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen infolge der Baufeldfreimachung können ausgeschlossen werden.

Auch für alle weiteren vorkommenden Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter kann eine Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, sofern die Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

## Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

**Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rodungsarbeiten der Obstbäume im Zentrum des Untersuchungsgebietes entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Diese waren im Untersuchungsjahr zwar nicht belegt, stellen aber eine für diese Vogelgilde zur Fortpflanzung notwendige Struktur dar.

Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens genügend adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 5 Nistkästen im nahen Umfeld der Eingriffsfläche angeboten werden. **(CEF 2)**.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung von Grauschnäpper und anderen Höhlenbrütern, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen für diese Arten trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
  - **V1:** Die Rodungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
  - **CEF1:** Anbringen von 5 Vogelnistkästen im direkten Umfeld der Bebauungsfläche.

**Schadungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art der Störwirkungen infolge der geplanten Gewerbeansiedlung auf die nahe gelegene Streuobstwiese dürfte zwar vergleichbar sein mit der der heutigen Gewerbenutzung, allerdings rückt die Bebauung in die unmittelbare Nachbarschaft einer aktuellen Niststätte des Grauschnäppers. Der Grauschnäpper ist jedoch häufig in unmittelbarer Nähe von bebauten Flächen anzutreffen, sodass davon auszugehen ist, dass diese Art weiterhin im nördlich gelegenen Streuobstbereich brüten wird.

Alle weiteren genannten Arten sind an Aktivitäten durch Menschen in ihrem direkten Umfeld gewöhnt (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 7.2.3.6 Betroffenheit des Wendehals

## Wendehals (*Jynx torquilla*)

### Europäische Vogelarten nach VS-RL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 2

Rote-Liste Status BW: 2

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Wendehals** besiedelt offene und halboffene, klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen (Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten, lichte Wälder). In Baden-Württemberg werden bevorzugt Streuobstwiesen als Lebensraum genutzt. Das Angebot an bestimmten Ameisenarten sowie Brutmöglichkeiten in Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen begrenzen das Vorkommen.

#### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Wendehals wurde als Brutvogel in der unmittelbaren Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes festgestellt. Sein Revierzentrum befindet sich im Bereich des nördlich angrenzenden Streuobstbestandes. Die Streuobstbäume weisen einige Baumhöhlen auf. In die betreffenden Streuobstbäume wird nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen findet nicht statt.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Realisierung des Bebauungsplan rückt die geplante Bebauung unmittelbar an eine aktuelle Brutstätte des Wendehals heran. Gegenüber Menschen ist die Art im Allgemeinen wenig scheu. Brutvögel sind jedoch zurückhaltender und warnen schon in einer Entfernung von etwa 30 bis 100 m. Brutplätze des Wendehals liegen in der Regel nicht unmittelbar an bebauten Flächen, sofern von dort regelmäßige Aktivitäten von Menschen oder Maschinen ausgehen. Die Fluchtdistanz liegt bei 30 bis 50 m.

Zudem ist der Wendehals auf bestimmte Ameisenarten angewiesen, welche während der Brutzeit seine Hauptbeute darstellen. Diese kommen in extensiv genutzten Streuobstwiesen und Weideflächen vor. Mit der Bebauung der Weidefläche fällt ein wesentlicher Teil seines Nahrungshabitats weg. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wegfall nicht in der nahen Umgebung kompensiert werden kann.

Der Verlust an Nahrungsraum sowie die Störwirkung durch das geplante Gewerbegebiet macht eine dauerhaften Aufgabe des Brutstandortes des Wendehals wahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V1:** Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

**Wendehals** (*Jynx torquilla*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL** CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 2:** Verbesserung der Lebensraumqualität (Quartierangebot, Nahrungsverfügbarkeit) für den Wendehals durch Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, Optimierung der Bewirtschaftung von extensiv genutzten Mähwiesen/Brachen und Anbringen von künstlichen Nisthilfen

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Es ist davon auszugehen, dass die angrenzende Streuobstwiese für den Wendehals aufgrund der zu erwartenden Störwirkungen nicht mehr nutzbar ist. Das hat eine dauerhaften Beschädigung einer von der Art genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge. Eine ausführliche Betrachtung erfolgt unter dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1)3).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

## 9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Die angebrachten Nistkästen sind einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

## 10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf lokale Populationen von Höhlenbrütern wirksam zu verhindern müssen 5 Nistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Wendehals populationsstützende Maßnahmen wie die Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen, die Optimierung der Bewirtschaftung von Mähwiesen/Brachen sowie das Anbringen von künstlichen Nisthilfen durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 20. März 2017

Dr. Klaus Grossmann

## 11 Quellen und Literatur

### Literatur:

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Quellen:

Wissenschaftliche Fachtagung, Wendehals 2015, Struktur und Biodiversität von Streuobstwiesen – Wiesenameisen als Nahrungsgrundlage für Wendehals (*Jynx torquilla*) und Grauspecht (*Picus canus*), Universität Hohenheim

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.  
[https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.  
[http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)